



Vorlage Nr.: 70/119		17.11.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	02.12.2004	3
Kreisausschuss	Dez. V	07.12.2004	21
Kreistag	Dez. V	17.12.2004	34

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2005

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2005 auf 134,00 €/t festzusetzen (Anlage 1)
 2. Der Kreistag beschließt die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Haltern am See bezüglich der Abfallfallumladeanlage bis zum 31.12.2007 gemäß Anlage 3.
 3. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
 4. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 96,28 €/t (83,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2005 festgesetzt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. Scholze	Gez. Welt
14	Gez. König			
20	Gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

5. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2005 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 5 festgesetzt.
6. Für die sonstigen dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2005 das Entgelt entsprechend Anlage 6 erhoben.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1:

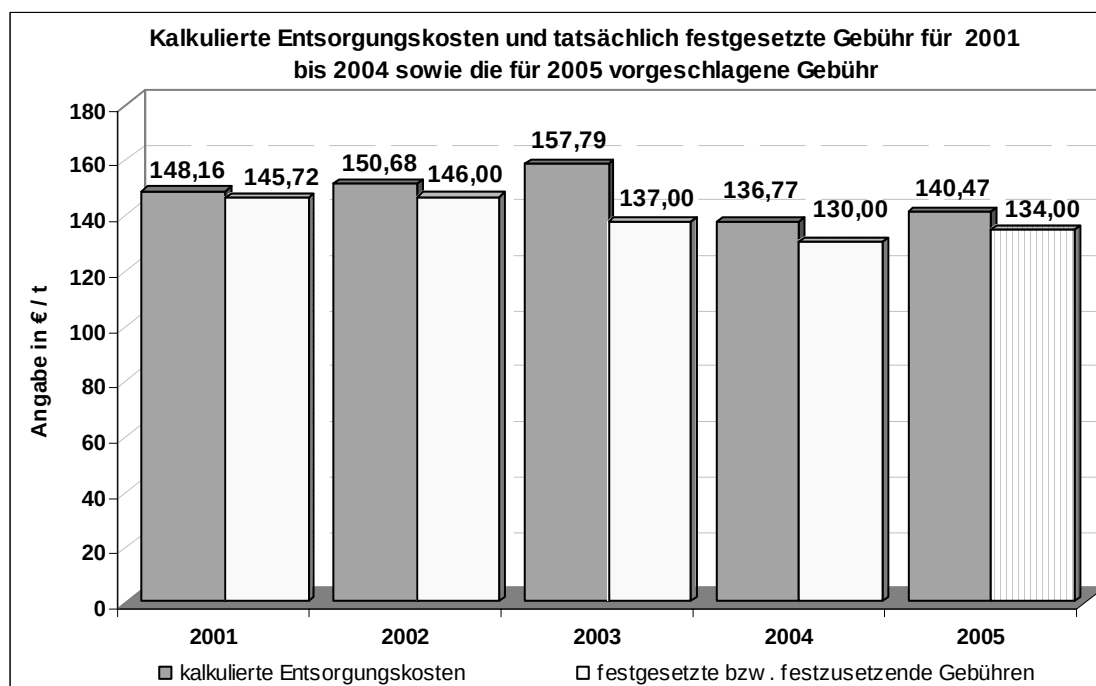
Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2005 angegebenen Abfallmengen, der vom Abfallwirtschaftsverband EKOCity festgesetzte Beitrag für das Jahr 2005 sowie die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern am See kalkulierten Kosten für die anderen Entsorgungseinrichtungen (MHKW Essen-Karnap, Recycling- und Entsorgungspark Marl / Dorsten, Umladeanlage Haltern am See, Elektrogeräteverwertung einschl. Kühlgeräte, Problemabfälle usw.).

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der einheitlichen Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2005 betragen 140,47 €/t. Gegenüber dem Vorjahr (136,77 €/t) steigen die Kosten um 3,70 €/t (2,71 %). Die Kostensteigerung ist nicht allein begründet durch allgemeine Kostensteigerungen sondern insbesondere durch den kalkulierten Rückgang der zu beseitigenden Abfallmenge um über 9.000 t.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2003, 2004 und 2005 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2005 schlägt die Verwaltung die Festsetzung einer einheitlichen Gebühr von 134,00 €/t vor (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage und aus dem Vertrag mit dem RVR resultierenden Anspruch finanziert werden.



Stand der verfügbaren Mittel einschließlich Verzinsung am 31.12.2003

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 5.308.191,34 €
- Gebührenrücklage 2.381.360,42 €

Aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch wurde für das Jahr 2004 über folgende Beträge verfügt:

- Gebührenaussgleich 0,079 Mio. €
- Subventionierung Bioabfallverwertung 0,630 Mio. €
- Entnahme für den allgemeinen Haushalt 1,800 Mio. €
- insgesamt: 2,509 Mio. €

Aus der Gebührenrücklage wurde für das Jahr 2004 über einen Betrag von 1,2 Mio. € für den Gebührenaussgleich verfügt

Somit ergeben sich zum 31.12.2004 folgende verfügbaren Beträge:

- Vertraglicher Überdeckungsanspruch 2,799 Mio. €
- Gebührenrücklage 1,181 Mio. €
- insgesamt: 3,980 Mio. €

Von dieser Summe soll aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch ein Betrag von 0,850 Mio. € für den Verwaltungshaushalt des Jahres 2005 entnommen werden, so dass ein Betrag von rd. 3,130 € verbleibt. Die Zulässigkeit der Entnahme für den allgemeinen Haushalt ist bereits anlässlich der Entnahme von 1,8 Mio. € für den Haushalt des Jahres 2004 durch ein externes Rechtsgutachten geprüft worden.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2005 in Höhe von 140,47 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 1,16 Mio. € (0,8 Mio. € aus der Gebührenrücklage und 0,36 Mio. € aus dem vertraglichen Überde-

ckungsanspruch), um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 134,00 €/t realisieren zu können.

Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber den sich aus der Kalkulation ergebenden Kosten für das Jahr 2005 zu einer Reduzierung von 6,47 €/t (- 4,61 %) und gegenüber der festgesetzten Abfallgebühr des Jahres 2004 zu einer Erhöhung von 4,00 €/t (+ 3,08 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 0,381 Mio. € und dem vertraglichen Überdeckungsanspruch von rd. 1,125 Mio. € (unter Berücksichtigung einer Entnahme von rd. 0,464 Mio. € zur Subventionierung der Bioabfallverwertung für das Jahr 2005 – siehe Ausführungen zu 3.) sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2004 ausgleichen und ggfls. künftig weiterhin die Subventionierung der Bioabfallverwertung finanzieren zu können.

Zu 2:

Mit der Stadt Haltern am See wurde erstmalig am 21.12.1981 nach Beschluss des Kreistages und des Rates der Stadt Haltern am See eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Abfallumladeanlage Haltern am See geschlossen. Nach dieser Vereinbarung stellt die Stadt Haltern am See die von ihr errichtete und betriebene Anlage für die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen zur Verfügung und transportiert die dort umgeladenen Abfälle zu den vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Entsorgungsanlagen. Insoweit wird seit diesem Zeitpunkt die Abfallumladeanlage für umzuladende Abfälle zur Beseitigung (außer Sperrmüll) aus der Stadt Haltern am See im Auftrag des Kreises Recklinghausen betrieben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in den Folgejahren nach Beschlussfassung im Kreistag und Rat der Stadt Haltern am See zuerst jährlich und ab dem Jahr 1995 für jeweils 5 Jahre verlängert worden und läuft am 31.12.2004 aus.

Für das Vorhalten und den Betrieb der Abfallumladeanlage sowie für den Transport der Abfälle zu den vom Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Entsorgungsanlagen erstattet der Kreis Recklinghausen der Stadt Haltern am See die dafür entstehenden Kosten. Aufgrund des baulichen Zustandes der Umladeanlage sollte in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jedoch klargestellt werden, dass die über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehenden Kosten und Kosten für die Erneuerung und/oder Sanierung der Umladeanlage von der Stadt Haltern am See zu tragen sind. Die vom Kreis Recklinghausen zu zahlenden Kosten werden, ebenso wie die Kosten für den Recycling- und Entsorgungspark Marl / Dorsten, in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen einbezogen.

Die am 14.06.1999 durch den Kreistag beschlossene Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Recklinghausen sieht unter Punkt 8 (Zeitliche Umsetzung) als durchzuführende Maßnahme die Verlängerung der mit der Stadt Haltern am See bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Daher ist der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreistag und den Rat der Stadt Haltern am See zu beschließen und nach erfolgter Beschlussfassung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Vorgeschlagen wird, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für 3 Jahre abgeschlossen wird. Grund dafür ist, dass die Entsorgungsdienstleistungen des Kreises Recklinghausen (außer Abfälle zur Beseitigung über den Abfallwirtschaftsverband EKOCity und das MHKW Essen-Karnap sowie Bioabfälle die in der IMK-Anlage in Herten verwertet werden) zum 01.01.2008 ausgeschrieben werden müssen und im Rahmen der Ausschreibung und der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes geprüft werden muss, ob und in welchem Umfang das Vorhalten der Umladeanlage Haltern am See durch den Kreis Recklinghausen noch erforderlich ist.

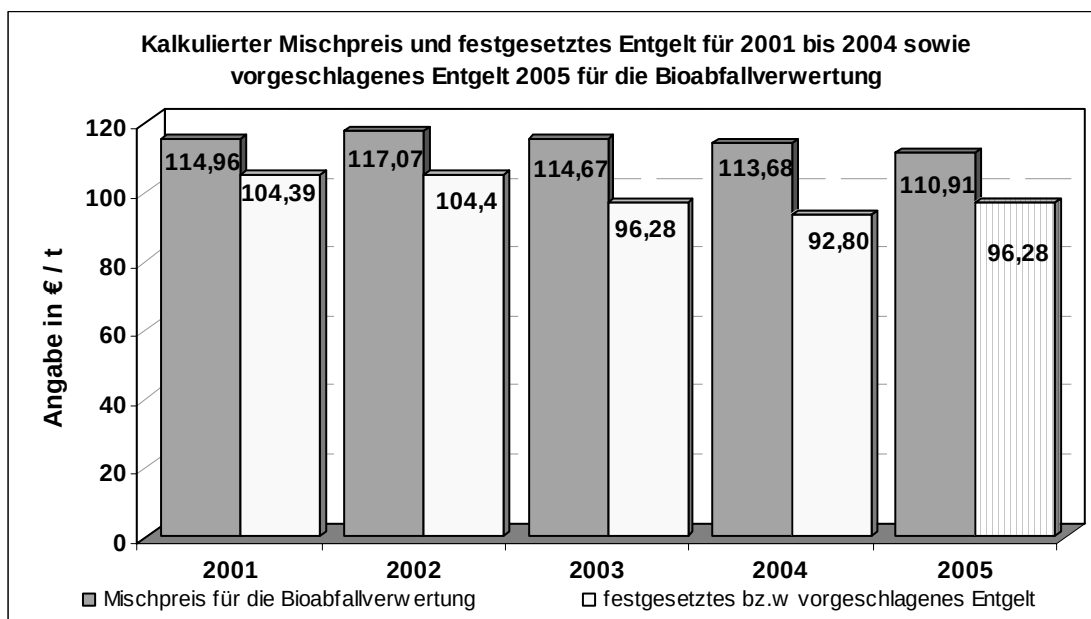
Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 4:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2005 110,91 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 124,04 €/t (106,93 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 13.700 t mit 93,67 €/t (80,75 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen –wie auch in den Vorjahren– ein spezielles Entgelt festgelegt werden, dass sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 96,28 €/t einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt werden, das damit 37,72 €/t unter der einheitlichen Gebühr liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, dass Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 31.700 t für das Jahr 2005 ergibt sich ein Zuschussbedarf von 463.901,40 €.



Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 96,28 €/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 110,91 €/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch (siehe Erläuterungen zu 1.). Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 31.700 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschussbedarf aus dem verbleibenden Anspruch gedeckt werden.

Zu 5:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 4.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, Elektrogroßgeräte, Altholz und für Altmetalle.

Bei den Garten- und Parkabfällen können die Entgelte gegenüber dem Vorjahr um 9,68 % und aufgrund neuer Verwertungswege in Biomassekraftwerken kann beim Altholz der Klasse A 2 das Entgelt um 25 % und bei der Klasse A 3 um 43,75 % gesenkt werden. Für Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung je angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2005 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2005 ist bei einer Altpapiermenge von 34.500 t, kalkulierten Kosten von 32,97 €/t und einer Einwohnerzahl am 30.06.2004 von 650.234 (- 4.042 Einwohner gegenüber dem Vorjahr) ein Betrag von 1,75 € pro Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Dieses entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Reduzierung um 0,17 € je Einwohner (- 8,85 % gegenüber 2004). Die Berechnung für Altpapier basiert auf der Mengenverteilung 75 % öffentliche Abfallwirtschaft und 25 % Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus dem DSD-System. Derzeit steht noch nicht fest, ob und wie sich diese Anteile ab 2005 verändern. Insoweit kann sich dort eine entsprechende Veränderung ergeben.

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 4 dargestellt.

Zu 6:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 6 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden.

Für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes unterliegen erhebt die EKOCity GmbH die Entgelte entsprechend seiner Entgeltordnung.

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2005

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
ECOCity Beitrag	139.950		134,40	18.809.280,00
MHKW Essen - Karnap	36.400	72,00		2.620.800,00
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	46.050	25,27	29,31	1.349.872,86
Abfallumladeanlage Haltern am See	12.000	19,25		231.000,00
Haushaltskühlgeräte	850	246,00	285,36	242.556,00
Elektro- und Elektronikschrott	1.400	332,00	385,12	539.168,00
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				35.000,00
Problemabfälle aus Haushalten	750	1.280,00	1.484,80	1.113.600,00
Personalkosten des Kreises				180.221,00
Erstattung von Personalkosten				22.474,00
Sachkosten allgemein				15.605,05
Verwaltungskostenumlage				36.044,00
Beitrag AAV				19.700,00
- Zinseinnahmen aus der Gebührenrücklage				-22.500,00
Zwischensumme Gesamtkosten:	179.350			25.192.820,91
Kosten pro Gewichtstonne:				140,47
- Entnahme aus der Gebührenrücklage				-800.000,00
- Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch				-360.000,00
Gesamtausgaben:				24.032.820,91
Abfallentsorgungsgebühr 2005 pro t	179.350			134,00

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, Sperrmüll
sowie Problemabfälle aus Haushalten, Elektroschrott und Haushaltskühlgeräte

Stadt	2003 (Ist) in t	2004 (Soll) in t	2005 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	22.639,85	23.500,00	22.100,00
Datteln	13.259,41	12.500,00	12.000,00
Dorsten	20.946,08	20.000,00	19.400,00
Gladbeck	24.289,94	24.600,00	24.400,00
Haltern am See	11.888,28	11.900,00	12.000,00
Herten	16.288,55	15.000,00	15.000,00
Marl	28.163,11	28.960,00	26.650,00
Oer-Erkenschwick	6.812,22	6.350,00	5.000,00
Recklinghausen	36.203,76	36.500,00	33.500,00
Waltrop	6.685,71	6.500,00	6.300,00
Haushaltskühlgeräte	*	900,00	850,00
Problemabfälle	*	740,00	750,00
Elektro- und Elektronikschrott	*	1.350,00	1.400,00
Gesamtmenge:	187.176,91	188.800,00	179.350,00

* In den Abfallmengen der Städte enthalten.

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2003	2004	2005
RZR und externe Anlagen	155,06		
Umladung zu externen Anlagen	21,34		
Abfallwirtschaftsverband EKOCity		131,04	134,40
MHKW Essen - Karnap	72,00	72,00	72,00
Umladeanlage Marl/Dorsten	27,67	28,97	29,31
Umladeanlage Haltern am See	20,19	19,68	19,25
Problemabfälle aus Haushalten	1.334,00	1.450,00	1.484,80
Haushaltskühlgeräte	254,04	285,36	285,36
Elektro- und Elektronikschrott	373,65	385,12	385,12
Kalkulierte Kosten pro t	157,79 €/t *1	136,77 €/t *2	140,47 €/t *3

- *1 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,0 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber RVR/AGR in Höhe von rd. 2,993 Mio. € konnte die einheitliche Gebühr auf 137,00 €/t festgesetzt werden.
- *2 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,2 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber RVR/AGR in Höhe von rd. 0,079 Mio. € konnte die einheitliche Gebühr auf 130,00 €/t festgesetzt werden.
- *3 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 0,8 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber RVR/AGR in Höhe von rd. 0,36 Mio. € kann die einheitliche Gebühr auf 134,00 €/t festgesetzt werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Recklinghausen

- vertreten durch den Landrat –

und

die Stadt Haltern am See

- vertreten durch den Bürgermeister –

schließen

aufgrund der Paragraphen 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, und gemäß Paragraph 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gemäß § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (2) Ab 01.01.2005 führt die Stadt Haltern am See für das Gebiet der Stadt Haltern am See den Betrieb der Abfallumladeanlage in Haltern am See für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 LAbfG durch.

Zum Betrieb der Umladeanlage gehört die Umladung der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) und der Transport der umgeladenen Abfälle zu den durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Abfallbeseitigungsanlagen.

- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, der Stadt Haltern am See die für die Umladung und den Transport der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) entstehenden Kosten abzüglich der Kosten, die durch die Benutzung der Abfallumladeanlage durch Dritte (private und gewerbliche Anlieferer) entstehen, zu erstatten. Über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehende Kosten und Kosten für die Erneuerung und/oder Sanierung der Umladeanlage gehen zu Lasten der Stadt Haltern am See.

§ 3

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2007.

Recklinghausen,

Haltern am See,

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Haltern am See

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.12.2003 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2005 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 17.12.2003 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).
- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 134,00 €/t.

§ 4

Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlende Gebühr wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2005 angegebene Abfallmenge. Diese Abfallmenge multipliziert mit der Gebühr gemäß §. 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Gebühren werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Entgelte für verwertbare Abfälle gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen	Entgelt
------------------	---------------------------------------	---------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen	1,75 € / Einw.
2001 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)	2,00 € 9,00 € 23,50 €
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - A I Altholzverordnung - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - A II Altholzverordnung - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) - A III Altholzverordnung	23,50 € *4 36,00 € *4 36,00 € *4
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	4,85 €/cbm 64,00 € 74,50 €
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	* 2

2. Wertstoffgemische

2003 01 2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll - mit der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 85 Gewichtsprozent gem. GewAbfV bis 31.05.2005 - mit der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 85 Gewichtsprozent gem. GewAbfV bis 31.05.2005	
		65,00 € *4 98,00 € +4

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	25,50 € *3
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01,1709 02,1709 03 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert bis 31.05.2005 - Baustellenabfälle, unsortiert ab 01.06.2005	65,00 € *3 98,00 € *3

4. Sonstige

1601 03	Altreifen Altreifen ohne Felgen PKW und LKW klein Altreifen mit Felge PKW und LKW klein Altreifen gemischt PKW und LKW klein	99,00 € 119,00 € 139,00 €
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte	19,70 €
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle	28,00 €
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle	83,00 €

Soweit nicht anderes angegeben gelten die v.g. Entgelte pro Tonne. Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer

*1 Für die Sortierung, Aufbereitung und Reststoffentsorgung von Altpapier wird als Vorauszahlung ein Entgelt von 1,75 € je Einwohner erhoben. Erstattet werden den kreisangehörigen Städten die tatsächlich erzielten Altpapierlöhse frei Papierfabrik.

*2 Die Entgelte für die Verwertung der Metalle errechnen sich monatlich nach folgender Formel:
 $\text{Verwertungspreis aktuell} = 15,34 \text{ €} + 0,4 \text{ (Preis E3 Vormonat)} - \text{E3} = \text{Stahlschrott/Sorte 3}$

*3 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die DAR Gladbeck als auch für die ZDE Gelsenkirchen

*4 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die DAR Herten, ZDE Gelsenkirchen als auch für die UA Marl

Entgelte für zu beseitigende Abfälle gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Entgelt pro Tonne zzgl. MwSt.
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	76,50 €
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -mineralisch- bis 31.05.2005 auf der ZDE	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	76,50 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -organisch- ab 01.06.2005 im RZR	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	127,42 € *1
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	25,50 €
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	76,50 €
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	127,42 € *1
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	25,50 €
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	25,50 €
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	76,50 €
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	25,50 €

*1 Für die Entsorgung im RZR wird das Entsorgungsentgelt von EKOCity ich Höhe von 127,42 €/t erhoben.

Bei der Anlieferung am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten wird für die Umladung und den Transport der Abfälle ein zusätzlicher Betrag von 25,27 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben. Dies gilt auch für Abfälle die dem Anschluss- und Benutzungszwang des EKOCity Zweckverbandes unterliegen und am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten angeliefert werden